

(4) Die Industrie- und Handelskammern üben ihre Tätigkeit im Rahmen der für sie geltenden Rechtsvorschriften aus und beschließen über ihre Satzung, Wahl-, Beitrags- und Gebührenordnung in eigener Verantwortung.

(5) Alle Organe der Industrie- und Handelskammern werden demokratisch gewählt.

## §2

### Aufgaben und Einrichtungen

(1) Die Industrie- und Handelskammern haben die Aufgabe, das Gesamtinteresse der ihnen zugehörigen Gewerbetreibenden wahrzunehmen, für die Förderung der gewerblichen Tätigkeit zu wirken und dabei die Interessen einzelner Gewerbebezüge oder Unternehmen abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen. Es obliegt ihnen, den staatlichen Organen Vorschläge, Gutachten und Einschätzungen zu unterbreiten.

(2) Die Industrie- und Handelskammern können eigene Einrichtungen, die der Förderung der gewerblichen Tätigkeit oder einzelner Gewerbebezüge dienen, begründen, unterhalten und unterstützen. Sie treffen Maßnahmen zur Förderung und Durchführung kaufmännischer und gewerblicher Berufsausbildung unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften.

(3) Den Industrie- und Handelskammern obliegt die Ausstellung von dem Wirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen, soweit nicht Rechtsvorschriften diese Aufgaben anderen Stellen zuweisen. Auf dem Gebiet der Außenwirtschaft sind sie für die Förderung internationaler Wirtschaftsbeziehungen, Ausstellung und Beglaubigung von Dokumenten und Zertifikaten sowie die Bestellung von Gutachtern und Sachverständigen zuständig.

(4) Die Industrie- und Handelskammern sind zur Führung eines Dienstsiegels befugt.

(5) Weitere Aufgaben können den Industrie- und Handelskammern durch Gesetze und andere Rechtsvorschriften übertragen werden.

## §3

### Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in einer Industrie- und Handelskammer ist für alle Gewerbetreibenden Pflicht, die im Bezirk der Industrie- und Handelskammern entweder eine gewerbliche Niederlassung oder eine Betriebsstätte unterhalten, unabhängig davon, ob sie natürliche Personen oder Gesellschaften, andere nicht rechtsfähige Vereinigungen oder juristische Personen sind.

■ (2) Handwerks- sowie Land- und Forstwirtschaftsbetriebe sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Industrie- und Handelskammern anzugehören.

## §4

### Vollversammlung

(1) Höchstes Organ einer Industrie- und Handelskammer ist die Vollversammlung, deren Mitglieder von den Kammerzugehörigen gewählt werden.

(2) Wählbar sind natürliche Personen, die das Wahlrecht entsprechend der Wahlordnung der Industrie- und Handelskammer haben.

(3) Die Wahlordnung muß auch Bestimmungen über Wahlgruppen enthalten und dabei die wirtschaftlichen Besonderheiten des Kammerbezirkes sowie die gesamtwirtschaftliche Bedeutung einzelner Gewerbebezüge berücksichtigen.

(4) Die Vollversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Industrie- und Handelskammer, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt. Der ausschließlichen Beschlußfassung durch die Vollversammlung unterliegen:

1. Satzung,
2. Sitz der Industrie- und Handelskammer und ihrer Geschäftsstellen,
3. Wahl-, Beitrags-, Sonderbeitrags- und Gebührenordnung,

4. Feststellung des Haushaltsplanes,
5. Festsetzung des Maßstabes für die Beiträge und Sonderbeiträge sowie
6. Erteilung der Entlastung.

## §5

### Präsident und Präsidium

(1) Die Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten und die von der Satzung bestimmte Anzahl der Mitglieder des Präsidiums.

(2) Der Präsident ist der Vorsitzende des Präsidiums. Er beruft die Vollversammlung ein und führt in ihr den Vorsitz.

## §6

### Hauptgeschäftsführer

(1) Die Vollversammlung bestellt den Hauptgeschäftsführer.

(2) Präsident und Hauptgeschäftsführer vertreten nach näherer Bestimmung der Satzung die Industrie- und Handelskammer rechtsgeschäftlich und gerichtlich.

## §7

### Ausschüsse

Die Industrie- und Handelskammern können Ausschüsse bilden. Aufgaben und Zusammensetzung der Ausschüsse werden durch die Satzung bestimmt.

## §8

### Dachorganisation

Die Industrie- und Handelskammern bilden eine Dachorganisation auf demokratischer Grundlage. Ihr obliegt die Wahrnehmung wirtschaftsfördernder Aufgaben, die im gemeinsamen Interesse der Industrie- und Handelskammern liegen, entsprechend den dazu in der Satzung getroffenen Festlegungen, sowie die Verantwortung für die Schiedsgerichtsbarkeit.

## §9

### Finanzierung

(1) Die Industrie- und Handelskammern finanzieren sich selbst, insbesondere durch Beiträge und Umlagen ihrer Mitglieder sowie aus Gebühren und Entgelten für Leistungen.

(2) Die Industrie- und Handelskammern arbeiten auf der Grundlage von Haushaltsplänen, die jährlich zu erstellen und durch die Vollversammlungen zu beschließen sind. Sie sichern einen sparsamen und effektiven Einsatz der Mittel.

(3) Die Beiträge der Mitglieder werden in Form eines Grundbetrages und eines umsatzabhängigen Hebesatzes ermittelt. Dazu sind durch die Vollversammlungen entsprechende Umlageordnungen zu beschließen.

(4) Die Vollversammlungen der Industrie- und Handelskammern können beschließen, daß für die Begründung, Unterhaltung und Unterstützung von Einrichtungen Sonderbeiträge von den Mitgliedern erhoben werden.

(5) Die Industrie- und Handelskammern können für die Inanspruchnahme von Einrichtungen oder Leistungen Gebühren erheben.

(6) Für die Gebühren und Sonderbeiträge entsprechend den Absätzen 4 und 5 sind eine Gebührenordnung sowie eine Sonderbeitragsordnung zu beschließen.

## §10

### Schlußbestimmungen

(1) Die bestehenden Handels- und Gewerbekammern sind aufzulösen. Die Kapazitäten der Kammer für Außenhandel sowie der Wirtschaftsrate der Bezirke sind auf der Grundlage abzuschließender Vereinbarungen in die nach dieser Ver-